

Allgemeine Leistungsbeschreibung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

I. Offene Kinder- und Jugendarbeit - Definition und Abgrenzung

II. Profil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Köln

1. Zielgruppenbeschreibung
2. Grundsätze Offener Kinder- und Jugendarbeit
3. Differenzierungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
4. Kooperationspartner der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
5. Anforderungen an Kinder- und Jugendprojekte

III. Fachliche Standards

1. Fachliche Qualifikation der pädagogischen Mitarbeiter/innen
2. Öffnungszeiten
3. Qualifiziertes und standardisiertes Berichtswesen/Wirksamkeitsdialog

I. Offene Kinder- und Jugendarbeit - Definition und Abgrenzung

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, Kindern und Jugendlichen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen.

Sie ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme und Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, die die Angebote mitbestimmen und mitgestalten sollen.

Offene Kinder- und Jugendarbeit im Sinne dieser Leistungsbeschreibung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des § 11 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) sowie des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes NW.

Die benannten Ziele können sowohl durch einrichtungsbezogene, als auch durch mobile Formen der Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist in ihrer Ausgestaltung äußerst vielfältig. Der gesetzliche Rahmen lässt ein hohes Maß an Flexibilität zu.

Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich auf Kinder- und Jugendeinrichtungen:

Offene Kinder- und Jugendarbeit, die von mindestens einer/einem vollzeitbeschäftigten, hauptamtlichen Mitarbeiter/in durchgeführt wird. Ihre pädagogische Arbeit ist auf das direkte Wohnumfeld ausgerichtet.

Spezialisierte Jugendeinrichtungen richten ihre Arbeit gesamtstädtisch aus.

Offene Kinder- und Jugendarbeit wird in Köln auch in **Bürgerzentren** durchgeführt und u.a. gesondert von der Jugendverwaltung finanziert. Ihre pädagogische Arbeit orientiert sich an den hier beschriebenen Grundsätzen und Standards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

II. Profil der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

II. 1. Zielgruppenbeschreibung

Die **Altersspanne** der Besucherinnen und Besucher in Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen und -projekten liegt in der Regel zwischen 6 und 20 Jahren.

Die konzeptionelle Ausrichtung auf die Altersgruppe der 10 - 14 jährigen ist wesentlich für die Heranführung an die Offene Jugendarbeit.

Die Altersgruppe der 12 -17jährigen gehört zur Kerngruppe der Einrichtungen. Die Ausrichtung der Angebote muß vor dem Hintergrund der analysierten Bedarfe regelmäßig überprüft und angepasst werden. Eine Förderung von Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend Angebote für Kinder machen, ist in der Regel nicht möglich.

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sollen für **Jungen und Mädchen** gleichermaßen attraktiv gestaltet werden. Einer Unterrepräsentierung insbesondere von Mädchen ist gezielt entgegenzuwirken.

Idealtypisch werden durch die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Minderjährige und junge Erwachsene aller im Einzugsgebiet wohnenden **Nationalitäten** erreicht. Der Dominanz einer ethnischen Gruppe ist entgegenzuwirken, da die Einrichtung ansonsten in der Außenwahrnehmung den Charakter der Offenheit für alle Nationalitäten verliert.

Spezialisierte Jugendeinrichtungen können den Auftrag haben, bestimmte, enger definierte Zielgruppen anzusprechen. Ihre Auftragslage ergibt sich aus entsprechenden Beschlüssen des Fachausschusses.

II. 2. Grundsätze der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit versteht sich als **Ressource im Sozialraum**. Sie stellt eine wesentliche Infrastruktur für außerschulische Freizeit- und Bildungsarbeit dar.

- Ihre zentrale Aufgabe ist es, **Räume** (bzw. Ressourcen) **für Kinder und Jugendliche** bereitzustellen und Treffmöglichkeiten außerhalb von Schule und Elternhaus zu bieten. Ziel ist die Förderung der Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen und die Bereitstellung von adäquaten Angeboten entsprechend ihrer Lebenslagen und Bedarfe.

- Offene Kinder und Jugendeinrichtungen sind in besondere Weise zur **Kooperation mit Schulen** aufgerufen. Die Bereitschaft zur Verzahnung der eigenen Konzeption außerschulischer Jugendarbeit mit dem Profil entsprechender (weiterführender) Schulen im Sozialraum wird vorausgesetzt. Bestandteil dieser Kooperation sind auch Angebote zur verlässlichen Betreuung von Schulkindern (Sek. I).
- **Grunderfahrungen der (politischen) Partizipation** sind in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit durch die Gestaltung von Beteiligungsstrukturen im Alltag der Einrichtung und im Sozialraum zu ermöglichen.
- Kinder- und Jugendarbeit hat grundsätzlich einen Auftrag im Bereich der **Primärprävention**. Ihre Angebote beinhalten die Förderung von Wahrnehmung, Kooperation, Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit und Kreativität im Problemlöseverhalten.
- Die Ziele der **geschlechterdifferenzierten Offenen Kinder- und Jugendarbeit** sind im Sinne des § 9 Abs.3 SGB VIII sowie des § 4 KJFöG NW umzusetzen. Es sollten sowohl Angebote und Maßnahmen in geschlechtshomogenen als auch Aktivitäten in geschlechts-heterogenen Gruppen durchgeführt werden. Gender Mainstreaming (Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit) ist als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Zur Umsetzung dieses Anspruchs wird auf die Empfehlungen der beiden Fachforen (Jungenarbeit sowie Fachforum Mädchen und junge Frauen) verwiesen. Die Förderung wird gemäß § 74 Abs.2 SGB VIII von der Umsetzung der Vorgaben des § 9 SGB VIII abhängig gemacht.
- Die Offene Kinder- und Jugendarbeit hat den Auftrag, diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Durch **Interkulturelles Lernen** werden kulturelle Unterschiede erfahren und Vergleiche gezogen. Eigene Normen und soziale Systeme werden analysiert und relativiert. Ziel ist es, kulturelle Vorurteile abzubauen und Toleranz und Akzeptanz aufzubauen.
- Im Rahmen der §§ 78 und 80 SGB VIII ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit in die kommunale Jugendhilfeplanung eingebunden. Näheres hierzu legt der Jugendhilfeausschuss durch gesonderte Beschlüsse fest.

II. 3. Differenzierungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Praxis der Offenen Kinder- und Jugendarbeit hat eine Vielfalt von Arbeitsansätzen herausgebildet. Zur Profilierung der Arbeit beschreibt die nachfolgende Auflistung idealtypisch mögliche Schwerpunkte von Einrichtungen und Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Auswahl der Schwerpunkte korrespondiert mit den

Vorgaben des Kinder- und Jugendfördergesetzes NW. Um die Vielfalt der Bedürfnisse der potenziellen Nutzer/innen abzudecken, sollte eine ausgewogene Mischung der Angebote angestrebt werden. Insbesondere über die Angebotsstruktur wird die Zusammensetzung der Zielgruppe gesteuert. In besonderem Maße ist daher zu berücksichtigen, dass das Prinzip des Gender Mainstreaming in der Planung der Angebotsstruktur handlungsleitend sein muss.

Spezialisierte Jugendeinrichtungen haben zum Teil bewusst eine enger definierte Angebotspalette, die sich aus ihrer im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Auftragslage ergibt. Ihr Angebot richtet sich gesamtstädtisch aus.

Kulturpädagogik/Kulturelle Bildung

Tanz, Theater, Bildende Kunst, Musik und Zirkusarbeit etc. sind kreative Ausdrucksmittel, mit deren Hilfe Kinder und Jugendliche Erlebtes und Erfahrenes reflektieren können. Sie können als Bildungsangebot durch die Vermittlung von Techniken einen eigenen Stellenwert haben, sind aber auch eine geeignete Methode zur Primärprävention.

Erlebnispädagogik

Erlebnispädagogik hat bezogen auf die Primärprävention einen besonderen Stellenwert. Die Aktivitäten in diesem Zusammenhang entsprechen dem Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Aktion und dem Ausloten der eigenen Grenzen.

Neue Medien

Ein deutlicher Bildungsauftrag ergibt sich für die Offene Kinder- und Jugendarbeit durch den Bereich der neuen Medien. Vor allem die Arbeit mit Kamera und Computer ist faszinierend für viele Kinder und Jugendliche. Insbesondere benachteiligten Kindern und Jugendlichen kann in diesem Innovationsbereich zu Chancengleichheit verholfen werden. Kompetenter und kritischer Umgang mit neuen Medien hat aus Sicht des Jugendschutzes primärpräventiven Charakter.

Sport und Gesundheitsförderung

Sport und Bewegung als Freizeitangebot haben für viele Kinder und Jugendliche hohe Attraktivität. Angebote zur Sport- und Gesundheitsförderung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind niedrighschwellig und werden auch von Minderjährigen wahrgenommen, die keine Bereitschaft haben, sich an einen Verein zu binden. Sportliche Betätigung kann ein Beitrag zur Primärprävention und zum interkulturellen Lernen sein.

Angebote, die über die Auseinandersetzung mit Ernährungsgewohnheiten zu einem verantwortungsvolleren Umgang mit dem eigenen Körper führen, können suchtpräventiven Charakter haben.

Umwelterziehung

Für Minderjährige aus einem großstädtischen Ballungsraum sind Natur und Umwelterfahrungen eine wichtige Bereicherung. Der Umgang mit Tieren und die Pflege von Pflanzen fördert das Verantwortungsgefühl der Kinder und Jugendlichen im Bezug auf ihre Umwelt.

Mobile Kinder- und Jugendarbeit

Der methodische Grundgedanke ist, Kinder und Jugendliche an den Orten aufzusuchen, wo sie sich im Alltag treffen, und dort Aktivitäten anzubieten. Der niedrigschwellige Arbeitsansatz ergänzt die Arbeit in den Einrichtungen. Er ist u.a. hilfreich zum Erreichen problematischer Zielgruppen und zur Steuerung der Besucherstruktur in bestehenden Einrichtungen.

Gemeinwesenorientierte Jugendarbeit

Insbesondere Kinder- und Jugendeinrichtungen und Projekte, die in Wohnsiedlungen (mit besonderem Jugendhilfebedarf) tätig sind, definieren hier einen Arbeitsschwerpunkt. Der § 11 Abs. 2 SGB VIII benennt diesen methodischen Ansatz ausdrücklich als Bestandteil der Jugendarbeit. Nach § 11 Abs. 4 SGB VIII können Angebote der Jugendarbeit auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

In diesem Kontext können auch – drittmittelfinanzierte -familienorientierte Angebote das Programm der Einrichtung sinnvoll ergänzen.

Übergang Schule und Beruf

Offene Jugendarbeit erreicht vielfach Jugendliche, die den Übergang von Schule zu Beruf nicht nahtlos vollziehen. Jugendarbeit kann hier niedrigschwellige Beratungsangebote machen. Die konzeptionelle Ausrichtung auf diese besonders benachteiligte Zielgruppe erfordert eine enge Kooperation mit der Jugendberufshilfe, der Agentur für Arbeit sowie Schulen und Betrieben.

Ganztagsangebote für 10 –14jährige Schülerinnen und Schüler

Auf Grund der hohen Bedarfslage bei der Nachmittagsbetreuung von Schulkindern ist ein tägliches, verlässliches Betreuungsangebot für 10-14jährige in der Jugendeinrichtung vorgesehen und sinnvoll. Es steht nicht im Widerspruch zum offenen Charakter der Jugendeinrichtung. Sachgerecht ist das Angebot einer Mittagsmahlzeit, einer Hausaufgabenbetreuung und gezielter Freizeitangebote. Nur in Ausnahmefällen sollte eine Jugendeinrichtung auf diese programmatischen Schwerpunkte verzichten. Die durch eine Sonderförderung separat finanzierten Projekte sind inhaltlich Bestandteil der Offenen Kinder und Jugendarbeit.

II. 4. Kooperationspartner der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Um die Grundsätze der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen, ist es nötig, dass Einrichtungen sich sowohl im Sozialraum, wie auch fachbezogen vernetzen. Wesentliche Kooperationspartner sind:

Schulen

Wie unter II.2 und II.3. beschrieben ist die Kooperation mit (weiterführenden) Schulen und hier insbesondere die Umsetzung von Ganztagsangeboten für Schülerinnen und Schüler (Sek. I) für Jugendeinrichtungen programmatisch gesetzt. Darüber hinaus bieten sich die gemeinsame Durchführung von Festen und Aktionen im Stadtteil, die Abstimmung bei der Durchführung von Ferienprogrammen, die wechselseitige Nutzung von Raumressourcen sowie die Kooperation in der Phase des Übergangs von der Schule in den Beruf an.

Jugendberufshilfe

Viele Jugendeinrichtungen unterstützen jugendliche Besucherinnen und Besucher im Übergang von Schule und Beruf. Die Jugendberufshilfe ist ein enger Kooperationspartner für die Offene Jugendarbeit.

Kulturpädagogische Einrichtungen

Die kulturpädagogischen Ansätze in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit können durch fachliche Unterstützung und inhaltliche sowie technische Beratung dieser Facheinrichtungen wirkungsvoll unterstützt bzw. ergänzt werden.

ASD/Hilfen zur Erziehung und spezialisierte Dienste

Jugendeinrichtungen können mit ihren Freizeit- und Bildungsangeboten Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Lebensbewältigung unterstützen. Als Generalisten verfügen sie über eine Mittlerfunktion, können Probleme frühzeitig erkennen und Hilfen vermitteln. Kooperationen in Stadtteilkonferenzen, die Abstimmung von Maßnahmen mit dem ASD oder die konkrete Durchführung von sozialer Gruppenarbeit in Kinder- und Jugendeinrichtungen sind hier beispielhaft zu nennen.

Kooperationen mit spezialisierten Diensten wie z. B. den Drogenhilfesystemen, Einrichtungen der Weiterbildung oder Familienbildung können sinnvoll zur Qualifizierung und zur quantitativen Erweiterung der Angebotsstruktur in der Einrichtung sein.

Polizei

Gemeinsames Ziel der beiden Institutionen ist es, auf dem Hintergrund der verschiedenen Aufgabenstellung zu verhindern, dass junge Menschen Täter oder Opfer krimineller

Handlungen werden. Sowohl das Kriminalkommissariat Vorbeugung als auch die örtlichen Bezirksbeamten bieten sich als Kooperationspartner an.

III. Fachliche Standards

III. 1. Fachliche Qualifikation

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Dipl. Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
Dipl. Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
Erzieher/Erzieherin
verfügen.

Über Ausnahmen entscheidet das Amt für Kinder Jugend und Familie.

Wenn möglich, sind die Stellen von weiblichen und männlichen Fachkräften paritätisch zu besetzen.

Bei Kinder- und Jugendeinrichtungen mit 3 hauptamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen soll eine/r zur/zum Leiterin/Leiter bestimmt werden.

Um die fachliche Weiterqualifizierung zu gewährleisten, sollen hauptamtliche Mitarbeiter/innen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen.

Honorarkräfte und Ergänzungskräfte in Jugendeinrichtungen sollen eine ihrem Einsatz entsprechend ausreichende Qualifikation haben. Dabei können auch Studentinnen/Studenten und Schülerinnen/Schüler in einer pädagogischen Ausbildung besonders berücksichtigt werden. Der Träger entscheidet in eigener Verantwortung über die notwendige Qualifikation.

III. 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind im Rahmen der personellen Möglichkeiten am Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Zur Öffnungszeit zählen Angebote für Kinder und Jugendliche, in denen haupt- und nebenamtlich tätiges Personal, das beim Träger der Jugendeinrichtung beschäftigt ist, eingesetzt wird.

Nutzergruppen, die in eigener Verantwortung Aktivitäten in der Kinder- und Jugendeinrichtung durchführen, werden in die Berechnung der Öffnungszeiten nicht einbezogen. Dies gilt auch, wenn die Nutzer Kinder- und Jugendarbeit durchführen.

Der Umfang der wöchentlichen Öffnungszeit ist abhängig von der Anzahl der hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte.

1 hauptamtliche/r Mitarbeiter/in	25 Std.
2 hauptamtliche Mitarbeiter/innen	30 Std.
3 hauptamtliche Mitarbeiter/innen	35 Std.

Ein festgelegter Anteil der Wochenöffnungszeit soll offene Treffmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bieten:

1 hauptamtliche/r Mitarbeiter/in	15 Std.
2 hauptamtliche/r Mitarbeiter/innen	24 Std.
3 hauptamtliche/r Mitarbeiter/innen	35 Std.

Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 13.00 und 22.00 Uhr. Bei besonderen Veranstaltungen oder im Rahmen des Ferienprogramms, können abweichende Öffnungszeiten erforderlich sein.

- Für die Zielgruppe der älteren Jugendlichen sind auch Öffnungszeiten in den Abendstunden bis 22.00 Uhr einzurichten.
- Wochenendöffnungszeiten sollten für Kinder und Jugendliche angeboten werden.
- Für Einrichtungen mit einem/einer Mitarbeiter/in ist eine Schließungszeit von max. 8 Wochen im Jahr zulässig.
- Für Einrichtungen mit mehr als einem/r Mitarbeiter/in ist eine Schließungszeit von bis zu 6 Wochen im Jahr zulässig.
- Längere Schließungszeiten während der Schulferien sind im Sinne der Zielgruppe nicht bedarfsgerecht und daher zu vermeiden.

III. 3. Qualifiziertes und standardisiertes Berichtswesen/ Wirksamkeitsdialog

Ziel des Berichtswesens und des Wirksamkeitsdialogs ist es, bestehende Angebote im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und sie auf der Basis der jeweiligen Ergebnisse an veränderte lebensweltliche Bedingungen und Bedarfe im Sozialraum neu anzupassen. Die Selbstevaluation in den Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie -projekten soll angeregt werden.

Gemäß II.2 dieser Leistungsbeschreibung ist die Offene Kinder und Jugendarbeit in die kommunale Jugendhilfeplanung verpflichtend eingebunden. Die Träger von Jugendeinrichtungen sind verpflichtet, erforderliche Daten zu erheben und an die Fachverwaltung weiterzugeben. Zur Weiterentwicklung der Arbeit führen

Jugendverwaltung, Träger und Mitarbeiter/innen der Einrichtung regelmäßig Fachgespräche. Hier werden Zielsetzungen und Konzepte der Arbeit reflektiert und verbindliche Vereinbarungen für die zukünftige Ausrichtung getroffen.

Die Erkenntnisse aus dem Berichtswesen und dem Wirksamkeitsdialog fließen in den kommunalen Fachdiskurs ein. Ein qualifiziertes Berichtswesen dient der Profilierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Jede Kinder- und Jugendeinrichtung erstellt einen **Sachbericht** und legt diesen als der Jugendverwaltung vor.

Als Raster für den Sachbericht gilt:

Kurz im Überblick

- Einrichtung; Träger; Adresse
- Mitarbeiter/innen; Qualifikation; durchgeführte Fortbildungen im Berichtszeitraum
- Öffnungszeiten (wöchentlich/jährlich)
- Kurzprogramm in Stichworten

Rahmenbedingungen

- Beschreibung des Einzugsgebiets (nur Fortschreibung oder Aktualisierung)
- Räumliche Voraussetzungen der Einrichtung (nur Fortschreibung bei Veränderung)
- Vernetzung der Einrichtung im Sozialraum/fachliche Vernetzung

Ziele

- Überprüfbare Ziele benennen/Bezug zur Jugendhilfeplanung
- Profil der Einrichtung/Grenzen der Einrichtung (siehe Punkt II.)

Inhalt der Arbeit

- Zielgruppenbeschreibung
- exemplarische Beschreibung von Verläufen erzieherischer Prozesse
- Jahres-, Wochen- und Monatsprogramme (ggf. im Original/exemplarisch)
- Drittmittelakquise; ergänzende Projekte

Reflexion/Evaluation

- Zielerreichung überprüfen
- Exemplarische ggf. maßnahmenorientierte Selbstevaluation
- Verbesserungsvorschläge
- Ausblick und Planung